

**Motion Fraktion GB/JA!/GPB (Daniele Jenni, GPB/Catherine Weber, GB/Simon Röthlisberger, JA!): Keine schleichende Reglementierung des öffentlichen Raums, weder im Bahnhof noch sonstwo!**

Im Anzeiger Region Bern vom 12. März 2004 wurde ein von der Direktion FPI beantragtes richterliches Verbot für den städtischen Teil des Bahnhofs publiziert, auf welches sich eine „Bahnhofordnung“ stützen will, die unter anderem „Verteilaktionen, unbefugte bzw. unbewilligte Kundgebungen, Darbietungen, Sammel- und Unterschriftenaktionen“ und vieles mehr verbieten möchte.

Das richterliche Verbot wiederum stützt sich auf Artikel 118 EGzZGB, eine kantonalrechtliche Bestimmung aus dem Jahre 1911, die den Schutz des Besitzes an Grundstücken regelt und „jede Störung“ dieses Besitzes mit Busse bis CHF 1 000.00 bestraft.

Was bei privatem Grundbesitz im eigentlichen Sinne angehen mag, lässt sich auf den Besitz zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Grundes nicht anwenden, schon gar nicht auf den öffentlichen Gemeinwesen gehörenden öffentlichen Raum. Dort umgeht die Anrufung und Anwendung von Artikel 118 EGzZGB den Grundsatz, wonach Betätigungen im öffentlichen Raum zulässig sind, soweit ihnen keine bestimmt umschriebene öffentlich-rechtliche gesetzliche Grundlage entgegensteht.

Öffentlicher Raum – dazu gehört auch die Christoffelunterführung – lässt sich sachlich und rechtlich nicht einfach gleich regeln wie private Treppenhäuser und Gartenparzellen. Der Versuch, öffentlichen Raum über den Besitzerschutz zu reglementieren, missachtet rechtsstaatlich und demokratisch festgelegte politische Entscheidabläufe und ist rechtlich nicht haltbar. Versuchen, die Nutzung öffentlichen Raums in dieser Weise obrigkeitstaatlich zu verengen, ist von Anfang an politisch und rechtlich entgegengetreten.

Der Gemeinderat wird deshalb beauftragt,

1. das am 12. März 2004 publizierte Besitzerschutzbegehren für den städtischen Teil des Bahnhofs zurückzuziehen;
2. die entsprechende Bahnhofordnung fallen zu lassen und
3. inskünftig für den öffentlichen Raum keine Regelungen nach Artikel 118 EGzZGB mehr anzustreben.

Soweit der Gegenstand der vorliegenden Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Bern, 18. März 2004

*Motion Fraktion GB/JA!/GPB (Daniele Jenni, GPB/Catherine Weber, GB/Simon Röthlisberger, JA!), Natalie Imboden, Erik Mozsa, Doris Schneider, Martina Dvoracek, Annemarie Sancar-Flückiger, Christian Michel, Raymond Anliker, Sylvia Spring Hunziker, Margareta Klein-Meyer, Miriam Schwarz, Stefan Jordi, Rolf Schuler, Markus Lüthi, Liselotte Lüscher, Béatrice Stucki, Rosmarie Okle Zimmermann, Beat Zobrist, Michael Aebersold, Thomas Göttin, Christof Berger, Guglielmo Grossi, Ruedi Keller, Andreas Flückiger, Oskar Balsiger, Margrith Beyeler-Graf, Andreas Zysset, Conradin Conzetti, Anna Coninx, Ueli Stüchelberger, Barbara Streit-Stettler, Michael Jordi*

## Antwort des Gemeinderats

Beim vorliegenden Vorstoss handelt es sich um eine Motion in der Zuständigkeit des Gemeinderats. Der Motion kommt der Charakter einer Richtlinie zu.

Ein richterliches Verbot ist für jede Grundeigentümerin und jeden Grundeigentümer das Mittel, ihr oder sein Eigentum vor unerwünschten Beeinträchtigungshandlungen zu schützen. Dieses Recht steht auch der öffentlichen Hand als Eigentümerin zu.

Das von der Stadt erwirkte richterliche Verbot im Bahnhof ist denn auch nicht das erste für eine städtische Liegenschaft in Bern. Bereits seit einigen Jahren besteht zum Beispiel ein richterliches Verbot für die Parkanlage Kleine Schanze, welches den gemeinsamen Eigentümern Bund und Stadt vom Richter bewilligt wurde sowie eines für die Münsterplattform.

Der städtische Teil des Bahnhofs gehört zu den Liegenschaften des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik der Stadt Bern. Zusammen mit dem Teil der SBB bildet er für die Benutzerinnen und Benutzer eine Einheit. Es ist für sie nicht ersichtlich, welcher Teil welcher Eigentümerin zugeordnet werden muss. Im Bahnhofteil der SBB gilt schon seit längerer Zeit eine Hausordnung, die die verschiedenen Nutzungen im Bahnhof ermöglichen und in geordneten Bahnen halten soll. Die Hausordnung verbietet deshalb etliche Tätigkeiten innerhalb des Bahnhofs. Gemäss Absprache zwischen den beteiligten Direktionen und den SBB und aufgrund der vergangenen Entwicklung im Bahnhof hat die Stadt für ihren Teil des Bahnhofs um Erteilung eines richterlichen Verbots mit der entsprechenden Bahnhofordnung nachgesucht. Damit bildet der Bahnhof auch betreffend die einzuhaltende Ordnung eine Einheit. Die Durchsetzung dieser Ordnung kann somit im ganzen Bahnhof gewährleistet werden.

Die Ausübung namentlich von Grundrechten wird von der Bahnhofordnung nicht tangiert. Von der Stadt bewilligte Kundgebungen, Darbietungen, Sammel- und Unterschriftenaktionen dürfen deshalb im städtischen Teil des Bahnhofs auch weiterhin durchgeführt werden. Für die Erteilung von Bewilligungen gelten die gleichen Grundsätze wie für den übrigen öffentlichen Raum (z.B. Bundes- und Waisenhausplatz, Lauben etc.).

Das Polizeiinspektorat ist beispielsweise zuständig zur Erteilung von Bewilligungen für die in der Bahnhofordnung erwähnten Verteil-, Sammel- und Unterschriftenaktionen. Bewilligungen werden analog den für den öffentlichen Raum geltenden Grundsätzen erteilt, dies nach vorgängiger Absprache mit der betroffenen Eigentümerin.

Im Falle von politischen Aktionen wie Kundgebungen etc. ist für die Bewilligung die Stadtpolizei zuständig. Geht es um Kundgebungen, ist der Bereich der Grundrechte betroffen. Das Bundesgericht anerkennt in ständiger Rechtsprechung einen bedingten Anspruch auf die Benützung des öffentlichen Bodens zur Grundrechtsausübung. Dieser Anspruch wird auch von der Stadt Bern respektiert. Eine Bewilligungspflicht ist dadurch nicht ausgeschlossen. Sie dient vorwiegend der Koordination unterschiedlicher Benützungsanliegen. Dies ist auch im Kundgebungsreglement der Stadt Bern so festgehalten (Art. 2 Abs. 2). Die Stadtpolizei hält sich bei der Bewilligungserteilung für Kundgebungen auf öffentlichem Grund an diese Grundsätze. Analog verhält sie sich, wenn der städtische Teil des Bahnhofs Inhalt eines Gesuchs um Bewilligung politischer Aktivitäten ist.

Aus obigen Ausführungen folgt, dass die Bahnhofordnung somit einzig bei unbewilligten Kundgebungen, Darbietungen, Sammel- und Unterschriftenaktionen zum Tragen kommt.

Der Würdigung, dass das richterliche Verbot „rechtlich nicht haltbar“ sei, ist entgegenzuhalten, dass diese Besitzerschutzmassnahme eben gerade in einem *richterlichen* Verbot besteht. Bevor ein Verbot publiziert werden darf, wird es von der zuständigen RichterIn oder vom zuständigen Richter eingehend geprüft.

Aus den dargelegten Gründen zieht der Gemeinderat einen Rückzug des richterlichen Verbots bzw. der städtischen Bahnhofordnung nicht in Betracht. Der Ausgang des zurzeit hängigen privatrechtlichen Verfahrens ist abzuwarten.

**Antrag**

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 27. Oktober 2004

Der Gemeinderat

Beilage  
Bahnhofordnung